



Sehbehinderung im Beruf

Unterstützungsangebote des Integrationsamtes
für Arbeitgeber und Betroffene

Sehbehinderung im Beruf

Jemand ist blind oder sehbehindert und trotzdem leistungsfähig im Beruf – viele Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können sich das kaum vorstellen. Und auch manche Beschäftigte möchten lieber keinen blinden oder sehbehinderten Kollegen – aus Sorge, dass dann vieles an Arbeit und Unterstützungsbedarf bei ihnen hängen bleibt.

Dabei zeigen viele Beispiele aus der Praxis, dass eine Sehbehinderung in vielen Berufsfeldern durch Technik oder Assistenzleistung gut ausgeglichen werden kann. Die stark sehbehinderte Verwaltungskraft, die dank moderner elektronischer Hilfsmittel ihre Korrespondenz genauso kompetent erledigt wie die sehende Kollegin, oder der blinde Jurist, der im Büro und vor Gericht auf die Unterstützung seiner Arbeitsassistenten zurück greift – ihre Beispiele zeigen, dass blinde oder sehbehinderte Menschen leistungsfähige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sein können.

Wir werben deshalb dafür: Geben Sie blinden und sehbehinderten Menschen im Beruf eine Chance! Informationen zum Umgang mit Sehbehinderung im Beruf und zu den Unterstützungsmöglichkeiten des Integrationsamtes finden Sie in diesem Infoheft.

Definition von Sehbehinderung

Verschiedene Ursachen führen zu schlechtem Sehen. Doch nicht jeder, der auf eine Brille oder auf Kontaktlinsen angewiesen ist, gilt schon als **sehbehindert**. Damit wird derjenige bezeichnet, der auf dem besseren Auge – trotz Sehhilfe – nur noch über ein Sehvermögen von maximal einem Drittel verfügt. Als **hochgradig sehbehindert** gilt, wer auf dem besseren Auge nur noch maximal fünf Prozent Sehvermögen hat. Und als **blind** wird bezeichnet, wer auf dem besseren Auge nicht mehr als zwei Prozent des Sehvermögens besitzt. Das bedeutet: Auch derjenige, der noch über einen Sehrest verfügt und zum Beispiel Lichtschein wahrnimmt, kann als blind gelten.

Zur Bewertung des Sehvermögens gehören neben der Sehschärfe andere Faktoren wie etwa die Größe des Gesichtsfeldes, hochgradige Blendempfindlichkeit oder Augenjittern.

Sehbehinderung und Ausweis

Je nach Schwere, Art und Auswirkung der Sehbehinderung können die betroffenen Menschen einen **Schwerbehinderten-Ausweis** erhalten. Die Schwere der Behinderung wird in Grad von 20 bis 100 gemessen. Zuständig ist das jeweilige Versorgungsamt. Wer einen Grad der Behinderung (GdB) von 50 oder mehr hat, gilt

als schwerbehindert und kann persönliche Nachteilsausgleiche erhalten, etwa eine Freifahrt-Berechtigung für Bus und Bahn oder Steuerermäßigungen bzw. -befreiungen. Schwerbehinderte Menschen im Beruf und ihre Arbeitgeber können Leistungen des Integrationsamtes erhalten, wie zum Beispiel kostenfreie Beratung oder finanzielle Förderung. Auch Menschen mit einem Grad der Behinderung zwischen 30 und 50 können von den Leistungen des Integrationsamtes profitieren: Nämlich dann, wenn sie von der Arbeitsagentur eine sogenannte **»Gleichstellung«** erhalten haben.

Sehbehinderung im Beruf erkennen und handeln

Viele Sehbehinderungen treten erst im Laufe des Erwerbslebens auf. Mitunter ist es für Betroffene und erst recht für Kollegen und Vorgesetzte oder Arbeitgeber schwierig zu erkennen, dass eine Sehbehinderung vorliegt oder sich verstärkt hat. Anfangs fällt vielleicht nur auf, dass die Arbeit nicht mehr wie gewohnt erledigt wird. Und erst »auf den zweiten Blick« wird deutlich, dass eine Sehbehinderung die Ursache dafür sein kann.

Mögliche Anzeichen für Sehbehinderung am Arbeitsplatz können sein:

- ▶ Kopfschmerzen und schnellere Ermüdung bei der Bildschirmtätigkeit
- ▶ stark verkürzter Leseabstand, Augenblinzeln beim Lesen
- ▶ Anstoßen, Stolpern, Danebengreifen, Fehlritte beim Treppensteigen
- ▶ Schwierigkeiten beim Erkennen von Personen
- ▶ Lichtscheu oder Wunsch nach mehr Licht
- ▶ auffällige Veränderungen der Handschrift
- ▶ verlangsamtes Arbeiten
- ▶ zunehmende Fehlerquote

Wichtig ist, solche Anzeichen wahr- und ernst zu nehmen und zu handeln. Denn mit dem Erkennen der Ursachen eines Problems beginnt der Weg zu seiner Lösung. Für blinde und sehbehinderte Menschen gibt es eine Reihe von Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten zur Bewältigung der Anforderungen am Arbeitsplatz und im Alltag. Auch die Arbeitgeber können Unterstützung erhalten.



Hilfsmittel und Arbeitsplatz-Ausstattung

Technische oder optische Hilfsmittel können die Sehbehinderung ausgleichen und ein effektives Arbeiten ermöglichen. Häufig eingesetzte **technische Hilfsmittel** sind zum Beispiel Bildschirmlesegeräte, Vergrößerungs-Software, Sprachausgabe oder Braillezeile – ein Hilfsmittel zum Lesen von Blindenschrift am PC. Ein größerer Monitor allein reicht jedoch oft nicht aus. Welches Hilfsmittel das passende ist, ist abhängig von der Augenerkrankung mit ihren jeweiligen Einschränkungen einerseits und den Anforderungen des Arbeitsplatzes andererseits. Eine unabhängige Hilfsmittelberatung bietet das Berufsförderungswerk Düren. Als erste Anlaufstelle empfiehlt sich jedoch der örtliche Integrationsfachdienst (IFD) für blinde und sehbehinderte Menschen. Der IFD gibt auch Informationen zu angrenzenden Fragen wie Kosten, Zuschüssen oder Schulungen und vermittelt bei Bedarf den Kontakt zu den technischen Experten. (Adressen siehe S.7)

Neben technischen Geräten sind vielfach zusätzlich **optische Hilfsmittel** wie spezielle Lupen oder Lichtschutzgläser erforderlich. Beratung bieten neben der Hilfsmittelberatungsstelle beim Berufsförderungswerk Düren auch spezialisierte Optiker/innen oder Orthoptistinnen und Orthoptisten in vielen Augenarztpraxen an.

Bei Fragen zur **behinderungsgerechten Arbeitsplatz-Gestaltung** und der technischen Ausstattung finden Unternehmen und schwerbehinderte Menschen im Beruf kostenlose Unterstützung beim Technischen Beratungsdienst des Integrationsamtes. Die Ingenieure suchen, bei Bedarf in Kooperation mit der Hilfsmittelberatungsstelle des Berufsförderungswerkes Düren, individuell passende technische, organisatorische und ergonomische Lösungen für vorhandene oder neu einzurichtende Arbeitsplätze. Anlaufstelle sind der oder die regional zuständige Mitarbeiter/in beim Integrationsamt, der Technische Beratungsdienst beim Integrationsamt oder der Integrationsfachdienst.

Praxistipp: Achten Sie auch auf die richtige Beleuchtung am Arbeitsplatz. Der Lichtbedarf ist individuell unterschiedlich. Ist die Beleuchtung nicht optimal, leidet meist die Wirksamkeit der Hilfsmittel.

Finanzielle Unterstützung

Sowohl blinde oder sehbehinderte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als auch ihre Arbeitgeber können finanzielle Unterstützung des Integrationsamtes erhalten, etwa als **Zuschüsse zu Investitionskosten** bei der Einrichtung oder der behinderungsgerechten Ausstattung des Arbeitsplatzes.

Beratung und Begleitung

Führt die Sehbehinderung zu einer deutlichen Einschränkung der Leistungsfähigkeit oder braucht die betroffene Person regelmäßig in größerem Umfang Unterstützung durch Kollegen, so sind auch **Ausgleichszahlungen** möglich. Über die Fördermöglichkeiten im Einzelfall beraten wir Sie gern. Sprechen Sie uns an!

Eine wichtige Hilfeform für sehbehinderte oder blinde Menschen im Beruf ist die **Arbeitsassistenz**. Arbeitsassistenten für sehgeschädigte Menschen werden vor allem als Vorlesekräfte tätig oder leisten Hilfsdienste bei behinderungsbedingten Schwierigkeiten, die durch Technik nicht kompensiert werden können. Die Assistentkraft gleicht so das Handicap aus und ermöglicht es dem sehbehinderten Menschen, seine Arbeit zu leisten und seinen Beruf auszuüben. Das Integrationsamt bewilligt die Arbeitsassistenz als Geldleistung für die behinderte Person. Sie tritt dann selbst als Arbeitgeber der Assistentkraft auf oder bedient sich eines Personal-Dienstleisters.

Je nachdem, um welche Hilfe es sich handelt, können aufgrund der unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen unterschiedliche **Kostenträger** zuständig sein. Auch hier hilft der Integrationsfachdienst bei der Klärung.

Bei der Vermittlung, Beratung und Begleitung von (schwer) behinderten Menschen im Beruf unterstützen die **Integrationsfachdienste (IFD)** im Auftrag des Integrationsamtes oder der Reha-Träger Betroffene und Arbeitgeber kostenlos und behinderungsspezifisch. Der IFD vermittelt sehgeschädigte Menschen möglichst passgenau auf freie Stellen. Bei bestehenden Arbeitsverhältnissen bietet der IFD Beratung im Einzelfall und individuelle Begleitung und Besuche vor Ort. Die Fachleute des IFD helfen bei Kommunikationsproblemen mit Kollegen oder Vorgesetzten und geben Informationen bei Fragen zur Arbeitsplatzgestaltung oder zu Möglichkeiten der Förderung.

Schwerbehinderte Menschen, ihre Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber oder die sie beratenden Interessensvertretungen können sich bei Fragen zu Behinderung und Beruf auch direkt an das **Integrationsamt** wenden. Die für die jeweilige Region zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beraten Sie gerne und nennen Ihnen bei Bedarf weitere Ansprechpartner.



Schulungen und Informationen

Von Sehbehinderung Betroffene haben einen besonderen Schulungsbedarf, da sie aufgrund des jeweiligen Hilfsmittelbedarfs häufig nicht an den üblichen betrieblichen Schulungen teilnehmen können. Behinderungsbedingte **Weiterbildungen** oder behinderungsbedingte Mehrkosten können finanziell gefördert werden.

Ist die Sehfähigkeit so weit beeinträchtigt, dass die Orientierung stark eingeschränkt ist und der Arbeitsweg nicht mehr sicher bewältigt werden kann, sollte die oder der Betroffene an einer **Orientierungs- und Mobilitätsschulung** teilnehmen. Angeboten werden solche Schulungen durch qualifizierte Rehabilitationslehrer beispielsweise vom Berufsförderungswerk Düren oder dem Blinden- und Sehbehindertenverband Nordrhein e. V.

Weitere **Informationen** rund um das **Thema Behinderung und Beruf** veröffentlicht regelmäßig das Integrationsamt des Landschaftsverbandes Rheinland. Die Publikationen sind kostenlos. Eine Übersicht der Publikationen und die Möglichkeit zur online-Bestellung finden Sie im Internet unter www.soziales.lvr.de.

Anlaufstellen und Kontakt

Landschaftsverband Rheinland (LVR)
Integrationsamt
 Kennedy-Ufer 2
 50679 Köln
 Telefon: 0221-809-4290 (Frau Lorscheid)
www.soziales.lvr.de
Integrationsamt@lvr.de

Landschaftsverband Rheinland
Integrationsamt
 Technischer Dienst
 Carsten Brausch
 50663 Köln
 Telefon: 0221-809-4318
carsten.brausch@lvr.de

Blinden- und Sehbehinderten-
verband Nordrhein e. V.
 Helen-Keller-Str. 5
 40670 Meerbusch
 Telefon: 02159-9655-0
www.bsv-nordrhein.de

Berufsförderungswerk
Düren gGmbH
 Zentrum für berufliche Bildung
 Blinder und Sehbehinderter
 Karl-Arnold-Str. 132 – 134
 52349 Düren
 Telefon: 02421-598-0
www.bfw-dueren.de

Integrationsfachdienste (IFD) für blinde und sehbehinderte Menschen im Rheinland

IFD – Aachen
 Talbotstraße 13
 52068 Aachen
 Telefon: 0241-1689995
lenzke.ifd@web.de

IFD – Düren
 Karl-Arnold-Str. 132 – 134
 52342 Düren
 Telefon: 02421-598-219
marx@bfw-dueren.de

IFD – Düsseldorf
 Klosterstraße 47
 40211 Düsseldorf
 Telefon: 0211-3860610
ifd.blinde-sehbehinderte@gmx.de

IFD – Duisburg
 Falkstraße 73 – 77
 47058 Duisburg
 Telefon: 0203-3003640
singerhoff@regenbogen-duisburg.de

IFD – Köln
 Lupusstraße 22
 50670 Köln
 Telefon: 0221-2943-401
b.morgen@ifd-koeln.de

Impressum

Herausgeber:
 Landschaftsverband Rheinland (LVR)
 Integrationsamt
 Kennedy-Ufer 2
 50679 Köln

Texte: Walter Fußel, Birgit Morgen,
 Martina Krause
Redaktion: Martina Krause

Layout:
 Bosbach Kommunikation & Design, Köln
Druck:
 Druckhaus Süd, Köln

Fotos:
 Harald Oppermann (Titel, S. 5),
 Berufsförderungswerk Düren

August 2006





Landschaftsverband Rheinland
Integrationsamt
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln
Telefon 0221 809-4290
integrationsamt@lvr.de
www.soziales.lvr.de